

KOLLEGIUM  
DER  
GENERALPROKURATOREN

---

Brüssel, den 18. Juni 2009

RUNDSCHREIBEN COL 9/2009 DES KOLLEGIUMS DER  
GENERALPROKURATOREN BEI DEN APPELLATIONSHÖFEN

Sehr geehrter Herr Generalprokurator,  
Sehr geehrter Herr Föderalprokurator,  
Sehr geehrte Frau/sehr geehrter Herr Prokurator des Königs,  
Sehr geehrte Frau/sehr geehrter Herr Arbeitsauditor,

**BETRIFFT: ADDENDUM ZUM GEMEINSAMEN RUNDSCHREIBEN DES  
MINISTERS DER JUSTIZ UND DES KOLLEGIUMS DER  
GENERALPROKURATOREN 5/2002 ÜBER DIE FÖDERALE  
STAATSANWALTSCHAFT – MODALITÄTEN FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT  
ZWISCHEN DER FÖDERALEN STAATSANWALTSCHAFT UND DEN  
ZENTRALDIREKTIONEN DER GENERALDIREKTION DER  
GERICHTSPOLIZEI DER FÖDERALEN POLIZEI**

## **I. EINLEITUNG**

Neben seiner Aufgabe die allgemeine und besondere Arbeitsweise der föderalen Polizei zu beaufsichtigen, übt der föderale Prokurator auch die Strafverfolgung aus, dies entsprechend den Regeln des Gerichtsgesetzbuchs. Dazu verfügt er über keine eigene Ermittlungskapazität auf zentraler Ebene, aber er kann auf die Beamten der föderalen Polizei und der lokalen Polizei zurückgreifen.

Das vom Kollegium der Generalprokuratoren in seiner Versammlung vom 14. Mai 2009 verabschiedete Addendum I (Zusatz I) bezweckt die Zusammenarbeitsmodalitäten zwischen föderaler Staatsanwaltschaft und den Zentralkontrollstellen der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei in fünf wichtigen Bereichen zu erläutern:

- die internationale Zusammenarbeit
- die Ausübung und Koordinierung der Strafverfolgung
- die allgemeine Unterstützungsfunktionen
- die DGJ/DJF
- die militärische Zuständigkeiten der DJMM.

## Addendum I

### **Modalitäten zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen der föderalen Staatsanwaltschaft und den Zentralkdirektionen der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei.**

#### **1. Einleitung**

Die allgemeine und spezifische Arbeitsweise der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei wird in einem internen Funktionsmodell geregelt. Dieses wurde vom Minister des Innern und dem Minister der Justiz im Mai 2003 verabschiedet. Dieses Modell, das immer noch in Kraft ist, regelt an erster Stelle die Interaktion zwischen den zentralen und den dezentrierten Direktionen und Diensten.

Das oben genannte Modell behandelt jedoch nicht die Beziehungen zwischen der föderalen Staatsanwaltschaft und der Generaldirektion der Gerichtspolizei (DGJ) der föderalen Polizei.

Die Interaktion zwischen den Zentralkdirektionen der DGJ und der föderalen Staatsanwaltschaft – in Bezug auf die Angelegenheiten, die letztere angehen - ist Gegenstand des vorliegenden Dokumentes. Es handelt sich um eine Ergänzung der Richtlinien, die im gemeinsamen Rundschreiben des Ministers der Justiz und des Kollegiums der Generalprokuratoren COL 5/2002 (B.S. 25.05.2002) über die föderale Staatsanwaltschaft enthalten waren.

Die Zusammenarbeit zwischen der föderalen Staatsanwaltschaft und den Zentralkdirektionen der DGJ erfolgt in fünf wichtigen Bereichen:

- internationale Zusammenarbeit
- Ausübung und Koordinierung der Strafverfolgung
- Allgemeine Unterstützungsfunktionen
- DGJ/DJF
- die militärischen Zuständigkeiten der DJMM.

Die Rolle der Zentralkdirektionen der DGJ wird für jeden dieser Bereiche nachstehend erläutert, wobei der Aufstellung der Protokolle besondere Beachtung geschenkt wird. Am Ende des vorliegenden Dokumentes befindet sich deshalb eine Übersicht über die Einzelfälle, in denen es den Generaldirektionen der DGJ gestattet ist, ein an die föderale Staatsanwaltschaft gerichtetes Protokoll mit einem FD Aktenzeichen zu erstellen sowie auch einige Beispiele für Aufträge, die sie im Rahmen ihrer Unterstützung der föderalen Staatsanwaltschaft ausführen.

#### **2. Internationale Zusammenarbeit**

Unter diese Rubrik fällt die internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Es können zwei wichtige Gruppen unterschieden werden: die „normalen“ internationalen Rechtshilfeersuchen und die grenzüberschreitenden Operationen.

## 2.1. Die „normalen“ internationalen Rechtshilfeersuchen

Die allgemeine Regel ist, dass die föderalen Gerichtspolizeidienste mit der Ausführung der internationalen Rechtshilfeersuchen beauftragt werden und dass dieser Auftrag nicht den Zentraldirektionen zukommt, die effektiv keine Untersuchungseinheiten sind.

Im Falle eines nicht örtlich zuzuordnenden internationalen Rechtshilfeersuchens ist die Regel, dass die föderale Staatsanwaltschaft die zuständige Zentraldirektion darum ersucht, den für das Gebiet zuständigen Bezirk ausfindig zu machen. Die föderale Staatsanwaltschaft schickt dann der örtlichen Staatsanwaltschaft das internationale Rechtshilfeersuchen zwecks Überantwortung und Ausführung zu. Diese Identifizierung kann als das Führen einer „Desktop-Recherche“<sup>1</sup> bezeichnet werden, was in Übereinstimmung mit Punkt 4.4 des Funktionsmodells von Mai 2003 bedeutet, dass die Zentraldirektionen zu keinem Zeitpunkt Untersuchungsaufträge ausführen dürfen, in denen sie effektiv vor Ort Aufträge ausführen (beispielsweise Verhöre, Observierungen, Telefonüberwachung....).

Im Falle eines internationalen Rechtshilfeersuchens, das spezifische Aufträge beinhaltet, die – ob nun gleichzeitig oder nicht – in verschiedenen Bezirken durchzuführen sind, ist es oft erforderlich, die Ausführung dieses Ersuchens zu koordinieren. Aus diesem Grund schickt die föderale Staatsanwaltschaft das Rechtshilfeersuchen zuerst an die zuständige Zentraldirektion, die eine Analyse vornimmt - gegebenenfalls in Absprache mit der betreffenden FGP (eventuell mit der lokalen Polizei über den IKB oder andere zuständige Dienste) - und diese berät dann die föderale Staatsanwaltschaft. Dann entscheidet die föderale Staatsanwaltschaft welcher Polizeidienst ihr bei ihrer Koordinationsaufgabe zur Seite stehen wird und schickt das Rechtshilfeersuchen an alle betreffenden örtlichen Staatsanwaltschaften. Hierbei wird allen Aufgaben, die sich eventuell spezifisch auf einer Amtsbereichsebene situieren, Rechnung getragen.

Wenn ein internationales Rechtshilfeersuchen sehr dringend ist und sich auf ein Ersuchen um Auskunft beschränkt, das gegebenenfalls von der zuständigen Zentraldirektion erledigt werden kann, kann die Durchführung dieser ausnahmsweise anvertraut werden.

## 2.2. Grenzüberschreitende Operationen

Diese Kategorie von internationalen Rechtshilfeersuchen betrifft Operationen, die BEM\*-Maßnahmen (Observation, Infiltrierung, das Zurückgreifen auf Informanten) beinhalten.

Im Falle eines internationalen Rechtshilfeersuchens, das örtlich nicht zugeordnet werden kann, gewährleistet die zuständige Zentraldirektion immer die Durchführung. Dies gilt sowohl für Fragen in Sachen Observation wie auch Infiltrierung. In diesem Fall übernimmt die föderale Staatsanwaltschaft selbst die Durchführung des internationalen Rechtshilfeersuchens.

---

\* Anm. des Übers. BEM steht für „besondere Ermittlungsmethoden“

Im Falle eines internationalen Rechtshilfeersuchens, das örtlich zugeordnet werden kann, ist die örtliche Staatsanwaltschaft zuständig und die FGP wird mit der Durchführung beauftragt.

In Ausnahmefällen erledigen die föderale Staatsanwaltschaft und die zuständige Zentralkommission ein internationales Rechtshilfeersuchen, das örtlich zugeordnet werden kann, wenn keine Sicherheit über die örtliche Zuständigkeit besteht.

### **3. Ausübung und Koordinierung der Strafverfolgung**

Die allgemeine Regel ist, dass die föderalen Gerichtspolizeidienste damit betraut werden, föderale Untersuchungen in FD-Akten über das System der HYCAP (belastbare Kapazität) durchzuführen und diese Aufgabe nicht den Zentralkommissionen zukommt, die in der Tat keine Untersuchungseinheiten sind.

Bei der Ausübung der Strafverfolgung und der Koordinierung durch die föderale Staatsanwaltschaft besteht die Rolle der zuständigen Zentralkommission darin, ständig beratend tätig zu sein. Sie gibt ihr Gutachten auf Ersuchen der föderalen Staatsanwaltschaft oder auf Initiative des Generaldirektors der DGJ ab.

Diese beratende Rolle beinhaltet ebenfalls eine Signalfunktion an die Adresse der föderalen Staatsanwaltschaft, beispielsweise durch das systematische Verschaffen einer Übersicht der von den verschiedenen Akteuren behandelten Untersuchungen, oder auch durch die Zur-Verfügung-Stellung von Analysen in Bezug auf nicht verwertete Informationen.

Es kann auch sein, dass eine Zentralkommission in den Besitz von Informationen gelangt, die gemäß MFO3 zur Erstellung eines Protokolls<sup>2</sup> führen müssen. Die Zentralkommissionen können sich die Informationen auf verschiedene Arten beschaffen, ein gängiges Beispiel sind die aus dem Ausland gewonnenen Informationen.

Es können 2 Fälle unterschieden werden:

- Wenn die Taten nicht örtlich zugeordnet werden können, schickt die Zentralkommission das Protokoll mit einem FD-Aktenzeichen direkt an die föderale Staatsanwaltschaft<sup>3</sup>. Diese richtet dann die notwendigen Aufträge an die zuständige Zentralkommission im Hinblick auf die Lokalisierung der Taten in Belgien und schickt die Akte nach Identifizierung des örtlich zuständigen Bezirks zur Überantwortung an die örtliche Staatsanwaltschaft. Dann wird die Untersuchung von der bezeichneten FGP, oder gegebenenfalls von der lokalen Polizei, weitergeführt.
- Wenn die Taten einem bestimmten Bezirk örtlich zugeordnet werden können, handeln die Zentralkommissionen nach vorheriger Absprache mit der örtlich zuständigen FGP (eventuell mit der lokalen Polizei via IKB oder anderen zuständigen Diensten) und entsprechend den Richtlinien der örtlichen Staatsanwaltschaft. Wenn die Zentralkommission ein Protokoll erstellt, so wird dieses verfasst, indem die Bezirkskennziffer des betreffenden Bezirks vermerkt wird und es wird direkt an die örtliche Staatsanwaltschaft geschickt

mit Kopie an den betreffenden IKB, ohne über die föderale Staatsanwaltschaft zu laufen<sup>4</sup>.

Ein häufig vorkommender Fall ist die Erlangung von Informationen beispielsweise über die Kontaktstelle der E-cops, aus dem Ausland, aus anderen Akten, und in einem späteren Stadium eventuell aus gezielten Internet-Patrouillen oder einem Internet-Screening.

Schließlich kann die föderale Staatsanwaltschaft auch eine Zentralkommission als Federführer einer (inter)nationalen proaktiven Untersuchung einsetzen. In diesem Fall führt die Zentralkommission die Vorstudie durch und füllt ein Formular über die Aufnahme der Untersuchung aus. Die proaktive Untersuchung wird von einem oder mehreren föderalen Gerichtspolizeidiensten durchgeführt oder von den Ermittlungseinheiten der DJF. Die Zentralkommission kann eine koordinierende und/oder unterstützende Rolle einnehmen.

#### **4. Allgemeine Unterstützungsfunktionen**

Unbeschadet der unterstützenden Funktion der Zentralkommissionen allen föderalen Gerichtspolizeidiensten gegenüber (s. Anlage C des Funktionsmodells von Mai 2003) erfüllen sie ebenfalls einen besonderen Unterstützungsauftrag hinsichtlich der föderalen Staatsanwaltschaft.

##### 4.1. Die konzeptuelle Unterstützung

Im Rahmen der in Artikel 95 des GPA genannten Programme verfolgen die Zentralkommissionen bestimmte kriminelle Phänomene aus der Nähe und erstatten der föderalen Staatsanwaltschaft hierüber Bericht.

Die Zentralkommissionen haben also für die föderale Staatsanwaltschaft eine unterstützende Funktion.

##### 4.2. Das FAST-Team

Das FAST-Team der DGJ steht der föderalen Staatsanwaltschaft in verschiedenen Bereichen zur Seite.

Es ist die Anlaufstelle, wenn bei Akten der föderalen Staatsanwaltschaft Personen zur Fahndung auszuschreiben sind.

Auf Ersuchen der föderalen Staatsanwaltschaft verfolgt das Team die Fahndung nach den Personen und es übernimmt gegebenenfalls die Abholung der Personen, die im Ausland aufgespürt wurden, dies gemäß MFO1.

##### 4.3. Die besonderen Ermittlungsmethoden

Die besonderen Ermittlungsmethoden (BEM) (Observation, Infiltrierung und Inanspruchnahme von Informanten) machen einen sehr wichtigen Teil der Zusammenarbeit zwischen föderaler Staatsanwaltschaft und den Zentralkommissionen aus. Unbeschadet des (inhaltlichen) Mehrwertes, den die auf

bestimmte Phänomene ausgerichteten Direktionen darstellen, dies dank ihrer Fachkompetenz und ihres Know-hows - einschließlich auf dem Gebiet der BEM -, unterhält die föderale Staatsanwaltschaft eine besondere Beziehung zur DJO, u.z. für die Verfolgung der BEM im allgemeinen, die Koordination und die Meldungen an die örtlichen Polizeidienste/Staatsanwaltschaften. Die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet übersteigt also bei weitem die vorgenannten grenzüberschreitenden Operationen.

DJO ist gemeinsam mit der föderalen Staatsanwaltschaft Teil der Arbeitsgruppe Lexpo. Diese verfolgt die praktischen Probleme in Sachen BEM aus der Nähe und versucht diese zu lösen.

DJO ist der bevorzugte Ansprechpartner der föderalen Staatsanwaltschaft, was die praktische Umsetzung der besonderen Ermittlungsmethoden angeht, einschließlich aller Probleme in Bezug auf den operativen Einsatz der CGSU.

Außerdem verfolgt die DJO gemeinsam mit der föderalen Staatsanwaltschaft die UCT/CGSU (Millennium-Ausschuss). Die praktischen Probleme in der Funktionsweise der UCT/CGSU und die Ersuchen um Unterstützung, die für die föderale Staatsanwaltschaft bestimmt sind, laufen über die DJO.

DJO ist anweisungsbefugt, was die Sonderfonds angeht (Rückstellungen A) und unterstützt die föderale Staatsanwaltschaft ebenfalls in ihrer Kontrollfunktion in Bezug auf die Verwendung dieser Sonderfonds.

Alle Besonderheiten in Verbindung mit der Inanspruchnahme von Informanten, darunter die internationale Zusammenarbeit und die finanziellen und anderen Vorteile, werden von der DJO gemeinsam mit der föderalen Staatsanwaltschaft verfolgt.

#### 4.4. Die Zeugenschutzkommission

Das Gesetz vom 7. Juli 2002 zur Regelung des Schutzes bedrohter Zeugen bestimmt neben den Bedingungen, Maßnahmen und Verfahren ebenfalls die Organe, die mit der Ausführung dieses Gesetzes betraut sind. Das Gesetz bestimmt den Föderalprokurator zum Vorsitzenden der Zeugenschutzkommission (ZSK). Die Dienststelle für Zeugenschutz (DJC/WP) ist betraut mit der Koordinierung des Schutzes, die Leitung derselben liegt in den Händen des Föderalprokurators.

Der Föderalprokurator, als Vorsitzender der ZSK, übermittelt die Anträge an die DJC/WP zwecks Stellungnahme. Bei Dringlichkeit kann der Föderalprokurator die DJC/WP darum ersuchen, dringende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Internationale Ersuchen in Bezug auf den Schutz bedrohter Zeugen, (die sowohl von internationalen Gerichten im Rahmen einer schweren Menschenrechtsverletzung wie auch von ausländischen Zeugenschutzdiensten kommen können) werden der ZSK nicht zur Entscheidung unterbreitet. Die föderale Staatsanwaltschaft richtet diese Rechtshilfeersuchen an die DJC/WP im Hinblick auf eine Stellungnahme des Ministers der Justiz. Nach der Zustimmung

des Ministers wird das Rechtshilfeersuchen zwecks Durchführung an die DJC/WP geschickt.

Die DJC/WP übernimmt das Verfolgen der Akten und übermittelt der föderalen Staatsanwaltschaft (neben den gesetzlich vorgesehenen halbjährlichen Auswertungen) Zwischenberichte, dies in Form von vertraulichen Berichten.

Im Rahmen der Organisation oder der Betreuung eines Schutzprogramms kann die föderale Staatsanwaltschaft die DJC/WP mit spezifischen Aufträgen betrauen.

DJC ist anweisungsbefugt in Bezug auf die Sonderfonds (Rückstellungen D) und unterstützt die föderale Staatsanwaltschaft ebenfalls in ihrer Kontrollfunktion, was die Verwendung dieser Sonderfonds angeht.

#### 4.5. Sperrverfahren

Ein kleines spezialisiertes Team bei der DJO übernimmt die Abgabe von Stellungnahmen an die föderale Staatsanwaltschaft in Bezug auf Sperr-Anträge (Artikel 44/8 des Gesetzes über das Polizeiamt).

#### 4.6. Das Schiedsverfahren

Der Föderalprokurator, oder im Auftrag die in Artikel 47quater StPGB genannten Magistrate (die Aufsichtsmagistrate), entscheiden in Beratung mit dem Generaldirektor der Generaldirektion der Gerichtspolizei, welcher Antrag vorrangig zu bearbeiten ist, wenn die Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei nicht über die erforderlichen personellen und materiellen Mittel verfügt, um alle Anträge der verschiedenen Justizbehörden gleichzeitig zu erledigen.

Das Schiedsverfahren wird durch das Rundschreiben COL 4/2001 des Kollegiums der Generalprokuratoren vom 6. März 2001 über das Schiedsverfahren im Fall von unzureichenden spezialisierten personellen und materiellen Mitteln der Polizeidienste bei der Bekämpfung des schweren organisierten Verbrechens detailliert geregelt.

DJO unterstützt die föderale Staatsanwaltschaft im Rahmen dieses Schiedsverfahrens.

### **5. DGJ/DJF**

#### 5.1. Die OLAF-Akten

Die DGJ/DJF ist die einzige Kontaktstelle der föderalen Staatsanwaltschaft innerhalb der DGJ, um alle von OLAF gemeldeten Akten einer vorherigen Auswertung und zusätzlicher Untersuchungsaufgaben zu unterziehen, und die föderale Staatsanwaltschaft anhand dieses Auswertungsberichtes in ihrer Entscheidungsfindung zu unterstützen, damit diese:



- entweder selbst die Strafverfolgung ausübt. In diesem Fall wird die DJF mit der Untersuchung betraut;
- oder die Akte der örtlichen Staatsanwaltschaft schickt und überantwortet. Die DJF kann in diesem Fall von der örtlichen Staatsanwaltschaft damit beauftragt werden, die Untersuchung, entweder eigenständig oder unterstützend, weiterzuführen.

### 5.2. Zentraler Dienst zur Bekämpfung von Korruption (Anm. des Übers. auf Französisch OCRC) – Zentrales Amt zur Bekämpfung der organisierten Wirtschafts- und Finanzkriminalität (Anm. des Übers. auf Französisch OCDEFO)

Diese beiden Dienste hängen von der DGJ-DJF ab und verfügen innerhalb der Zentralkontrollstellen über ein besonderes Statut. Ihre Besonderheit besteht darin, dass diese Dienste als vollwertige Untersuchungseinheiten tätig werden können und deshalb auch von der föderalen Staatsanwaltschaft in föderalen Straftaten mit Untersuchungen, entweder eigenständig oder unterstützend, beauftragt werden können.

### 5.3. FCCU

Was die Kriminalität in Sachen Informations- und Kommunikationstechnologie angeht, u.z. dort wo die kritische ICT-Infrastruktur bedroht ist oder bei komplexen Untersuchungen, wo ein dringendes Tätigwerden erforderlich ist, kann die FCCU mit der Untersuchung beauftragt werden, entweder eigenständig oder unterstützend, insbesondere aufgrund der Notwendigkeit einer Hightech-Infrastruktur (Hardware und Software), die aus Rationalisierungsgründen zentral angelegt ist.

Diese Untersuchungen stehen meist unter der Leitung der föderalen Staatsanwaltschaft.

## **6. Militärische Zuständigkeiten/DJMM**

Die föderale Staatsanwaltschaft ist zuständig bei Verstößen, die von belgischen Militärangehörigen im Ausland in Friedenszeiten begangen werden (Artikel 144*quinquies* des Gerichtsgesetzbuches).

Diese Angelegenheiten müssen von einer spezialisierten Einheit bearbeitet werden. Die Protokolle werden vom Dienst DGJ/DJMM erstellt.

## **7. Punkt, der besondere Beachtung verdient – das Aufstellen durch die Zentralkontrollstellen der DGJ eines Protokolls mit einem FD Aktenzeichen**

Die Zentralkontrollstellen der DGJ führen in der Regel keine Untersuchungen durch und erstellen demzufolge keine an die föderale Staatsanwaltschaft gerichteten Protokolle, die ein FD Aktenkennzeichen tragen.

Auf folgende Ausnahmen sei jedoch hingewiesen:

- „normale“ internationale nicht örtlich zuzuordnende Rechtshilfeersuchen im Hinblick auf ihre örtliche Zuordnung;
- außerordentliche internationale und sehr dringende Rechtshilfeersuchen, die sich auf ein Auskunftsersuchen beschränken;
- grenzüberschreitende Operationen, die örtlich nicht zugeordnet werden können;
- Informationen in Bezug auf Taten, die örtlich nicht zugeordnet werden können und die aufgrund [der Richtlinien] MFO3 die Erstellung eines Protokolls erfordern;
- OCRC (Zentraler Dienst zur Bekämpfung von Korruption) – OCDEFO (Zentrales Amt zur Bekämpfung der organisierten Wirtschafts- und Finanzkriminalität) – FCCU (kritische ICT-Infrastruktur) – FAST;
- Militärische Zuständigkeiten (DJMM).

Was den Rest angeht, so erfolgen die von den Zentralkontrollstellen der DGJ ausgeführten Aufträge im Rahmen ihrer allgemeinen Unterstützung der föderalen Staatsanwaltschaft.

Brüssel, den 18. Juni 2009

Der Generalprokurator beim Appellationshof zu Mons, Vorsitzender des Kollegiums der Generalprokuratoren

Claude MICHAUX

Der Generalprokurator beim Appellationshof zu Gent

Frank SCHINS

Der Generalprokurator beim Appellationshof zu Lüttich

Cédric VISART de BOCARME

Der Generalprokurator beim Appellationshof zu Antwerpen

Yves LIEGEOIS

## Der Generalprokurator beim Appellationshof zu Brüssel

Marc de le COURT

---

<sup>1</sup> Die Identifizierung von mobilen Telefonnummern, das Abfragen von Datenbanken, das Konsultieren von offenen Quellen, die Auswertung von Angaben, und in Ausnahmefällen, das Orten von Masten und die telefonische Observierung sind Beispiele für Desktop-Recherchen.

<sup>2</sup> oder eines Informationsberichts (RIR)

<sup>3</sup> Auch der Informationsbericht wird direkt an die föderale Staatsanwaltschaft geschickt.

<sup>4</sup> Wenn die Zentralkommission einen Informationsbericht verfasst, schickt sie diesen direkt an den betreffenden IKB.